

Aktenzeichen: 2 AZN 68/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 8. März 1984

- 2 AZN 68/84 -

I. Arbeitsgericht

Bochum

Urteil vom 23. März 1983

- 3 Ca 628/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 1. Dezember 1983

- 9 Sa 1618/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 68/84

9 Sa 1618/83 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Ramdohr beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. Dezember 1983 - 9 Sa 1618/83 - zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Der Klägerin wird für das Beschwerdeverfahren
Prozeßkostenhilfe ohne Eigenbeteiligung gewährt
und ihr als Verfahrensbevollmächtigte Rechtsan-
wältin Martha-Lina Bode, Herner Straße 1,
4630 Bochum 1, beigeordnet.

G r ü n d e :

Die statthafte und in der gesetzlichen Form eingelegte und
begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist begründet.

Wie die Klägerin ordnungsgemäß und zutreffend gerügt hat,
weicht das anzufechtende Urteil in der Frage, nach welchem Maß-
stab die vom Arbeitgeber getroffene Sozialauswahl gerichtlich zu
überprüfen ist, hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen von
der Entscheidung des Senates vom 26. Juni 1964 (- 2 AZR 373/63 -
AP Nr. 15 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung) ab. Während
es der Senat in dem angezogenen Urteil im Ausgangspunkt abgelehnt
hat, dem Arbeitgeber einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum
einzuräumen, ist das anzufechtende Urteil dem Grundsatz gefolgt,
der Arbeitgeber habe für die Gewichtung der Auswahlkriterien
"einen gewissen Beurteilungsspielraum, da die Festlegung auf eine
absolut richtige Lösung nicht möglich" sei.

Da das Landesarbeitsgericht sich auf die Überprüfung be-
schränkt hat, ob sich aus den einschlägigen Sozialdaten eine
"absolute Gewichtung" zugunsten der Klägerin ergibt, ist es
möglich, daß das Landesarbeitsgericht ohne Zubilligung eines
"gewissen Beurteilungsspielraums" für den Arbeitgeber - ebenso



wie das Arbeitsgericht - zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis hätte kommen können.

Da der Beschwerde stattzugeben war, ist der Klägerin zugleich die beantragte Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Klägerin kann gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Sickert

Ramdohr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)